

KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl Nr. 36/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 144/2018, wird kundgemacht, dass der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Telfs in seiner Sitzung vom 05.07.2018 und 21.02.2019 folgende Richtlinien beschlossen hat:

Vereinsförder- und Turnhallenbenützungsrichtlinien

Artikel I Vereinsförderrichtlinie

I. Grundsubvention für Vereine

Im Rahmen der jährlichen Vergabe der Vereinsförderungen durch die Marktgemeinde Telfs werden nur eingetragene Vereine berücksichtigt, welche die demonstrativ angeführten Kriterien erfüllen:

- Vereinssitz in Telfs
- Name „Telfs“ im Vereinsnamen enthalten
- Teilorganisation (Sektion) und Sitz in Telfs
- 60% der Vereinsmitglieder mit Wohnsitz in Telfs
- Vereinstätigkeit wird überwiegend auf Telfer Gemeindegebiet ausgeübt
- Vereinstätigkeit steht Telfer Bürgern offen
- Aktive Teilnahme bei Gemeindeveranstaltungen (Kindererlebniswochen, Aktion „Sauberes Telfs“, Dorffest etc.)

Ein Rechtsanspruch auf Förderungen kann durch diese Richtlinie nicht geltend gemacht werden. Der Gemeindevorstand behält sich das Recht vor Einzelprüfungen der Förderwürdigkeit vorzunehmen.

Jeder Verein erhält auf Antrag pro Jahr eine Grundsubvention nach folgendem Schlüssel:

1. Vereine ohne Jugendförderung (weniger als 30 % Kinder und Jugendliche):

Gruppe A	bis 100 Mitglieder	€ 165,00
Gruppe B	bis 200 Mitglieder	€ 220,00
Gruppe C	über 200 Mitglieder	€ 275,00

2. Vereine mit Jugendförderung (mehr als 30 % Kinder und Jugendliche):

Gruppe AJ	bis 100 Mitglieder	€ 385,00
Gruppe BJ	bis 200 Mitglieder	€ 550,00
Gruppe CJ	über 200 Mitglieder	€ 825,00

Für folgende Vereine kann die jährliche Grundsubvention in erhöhtem Ausmaße beschlossen werden:

- Traditionsvereine
- Vereine mit Gemeinde-(sport)anlagen
- Vereine mit intensivem Jugendtraining
- Für das Gemeinwohl besonders wertvolle Verein

II. Veranstaltungssubvention

Für die Allgemeinheit in Telfs wertvolle Veranstaltungen (Sport, Kultur, Wirtschaft etc.) können von der Marktgemeinde Telfs mit zweckgebundenen Subventionen unterstützt werden. Die Beurteilung der Anträge erfolgt nach den anfallenden Kosten, erwarteten Einnahmen, Art der Veranstaltung und Teilnehmeranzahl.

Unter förderungswürdige Veranstaltungen fallen insbesondere:

- Kinder- und Jugendveranstaltungen
- Breitensportveranstaltungen
- Sonstige für die Allgemeinheit wertvolle Veranstaltungen

III. Saalkosten Rathaussaal

Jedem unter Punkt I. fallendem Verein, werden einmal jährlich die reinen Mietkosten des Rathaussaals oder einer anderen Räumlichkeit für die Abhaltung einer für die Allgemeinheit interessanten Veranstaltung zur Verfügung gestellt.

IV. Ansuchen und Verfahren

Folgende Ansuchen sind jährlich bis längstens 30.09. für das Folgejahr ausschließlich digital mittels Formular auf der Homepage unter www.telfs.gv.at zu stellen:

- Grundsubvention
- Subventionen von Großveranstaltungen (beantragte Subvention über € 3.500,00)

Ansuchen um Subvention von kleineren Veranstaltungen (beantragte Subvention unter € 3.500,00) sind zwei Monate vor der geplanten Veranstaltung ausschließlich digital mittels Formular auf der Homepage unter www.telfs.gv.at zu stellen.

Verspätet eingelangte Ansuchen werden aus budgetären Gründen nicht berücksichtigt. Die einzureichenden Beilagen sind am jeweiligen Formular für die Grundsubvention bzw. Subvention für Veranstaltungen ersichtlich und obligatorisch dem Ansuchen beizufügen. Gemäß § 2 lit. a) der Geschäftsverteilung des Gemeinderates der Marktgemeinde Telfs obliegt die Entscheidung hinsichtlich Grundsubvention dem Bürgermeister und hinsichtlich Subventionen in erhöhtem Ausmaß gemäß § 1 Abs. 1 lit. d) dem Gemeindevorstand.

V. Förderungszusage

- Die Zusage erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten
- Für eine zugesagte Grund-/Veranstaltungssubvention über € 1.000,00 ist ein Rechnungsnachweis vor Auszahlung der Subvention vorzulegen. Es werden Rechnungen anerkannt, die ab 01.07. des Vorjahres datiert sind.

Der Förderungswerber hat auf Verlangen die Überprüfung der Ausführung der geförderten Leistung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu geben.

Förderungsbeiträge sind zurück zu erstatten, wenn

- die Subvention auf Grund unrichtiger Angaben erlangt wurde,
- die geforderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht ausgeführt wurde,
- die Förderung zweckwidrig verwendet wurde,
- die vorgesehenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt wurden.

Artikel II

Richtlinien für Turnhallenbenützung

Die Benützung der Turnhallen der Marktgemeinde Telfs steht Telfer Vereinen bzw. nicht auf Gewinn gerichteten Telfer Organisationen, welche sich mehrheitlich aus Telfer Bürgern zusammensetzen, zu. Die Entscheidung über die Vergabe der Turnhallen obliegt gemäß § 2 lit. f der Geschäftsverteilung des Gemeinderates vom 15.12.2016 und dem dort gefällten Übertragungsbeschluss, dem Bürgermeister. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer Turnhalle besteht nicht.

I. Benützungsentgelt der Turnhallen (Reinigungs- und Abnutzungspauschale)

Turnhallen Volksschulen und Neue Mittelschulen	
Kleiner Turnsaal	€ 6,00/Stunde
Großer Turnsaal	€ 12,00/Stunde

Turnhallen Sport- und Veranstaltungszentren Telfs
Benützungsentgelt laut Wirtschaftsplan

Turnsäle Kindergärten
€ 6,00/Stunde

II. Subventionierung des Benützungsentgeltes für Telfer Vereine mit Kinder- und Jugendtraining

Gemäß § 2 lit. f der Geschäftsverteilung des Gemeinderates wurde die Gewährung von Subventionen zur Benützung der Turnhallen an den Bürgermeister delegiert.

Die Marktgemeinde Telfs subventioniert das Benützungsentgelt für Telfer Vereine, welche Kinder- und Jugendtraining (Anzahl der Kinder mindestens 50 %) anbieten, auf Antrag im Sport- und Veranstaltungszentrum Telfs mit 50% und im Bundesschulzentrum sowie in den Volks- und Neuen Mittelschulen mit 30% im Nachhinein.

III. Ansuchen und Verfahren

Ein Ansuchen um Zuweisung einer Turnhalle ist ausschließlich digital mittels Formular (inkl. inkludierter Benützungsvereinbarung) auf der Homepage unter www.telfs.gv.at bis spätestens 30.06. zu stellen und gilt für das folgende gesamte Schul-/Kindergartenjahr. Verspätet eingelangte Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.

Die Abrechnung erfolgt jeweils im Nachhinein zum 30.06. des Folgejahres. Die Bezahlung hat binnen vier Wochen ab Rechnungserhalt zu erfolgen. Wird der fällige Betrag binnen dieser Frist nicht beglichen, behält sich die Marktgemeinde Telfs das Recht vor, die Turnhalle nicht mehr an diesen Verein zu vergeben.

Werden Turnhallen für einen gewissen Zeitraum während des Schul-/Kindergartenjahres nicht benötigt, ist die schriftliche Stornierung spätestens zwei Wochen zuvor der Marktgemeinde Telfs unter info@telfs.gv.at bekannt zu geben.

Artikel III

Diese Richtlinien treten aufgrund des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 05.07.2018 in Kraft.

Telfs, 22.05.2019

Der Bürgermeister
der Marktgemeinde Telfs:

angeschlagen am	23.05.2019
abgenommen am	07.06.2019

Christian Härting



Dieses Dokument wurde von Christian Härting elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 22.05.2019

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: <http://amtssignatur.telfs.gv.at>